
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.3 Konten

[...]

1.3.5 Kontenführung

[...]

- (6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.

Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Geschäfte steht.

Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ (Real Time Position Transfer) gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG sobald alle beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt

haben. Wird bei einer Positionsübertragung nicht die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ gewählt (Classic Position Transfer), so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG. ~~Das System der Eurex Clearing AG überträgt die Positionen~~ nach der Post-Trading-Full-Periode.

Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität der verbindlichen Eingabe der Übertragung in das System der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

- (7) Geschäftsübertragungen vom Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigenkonten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und den an beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern
- ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied einen Kundenauftrag ausgeführt hat;
 - dieser Auftrag gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde;
 - es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
 - der Auftrag bei der Eingabe bzw. das zustande gekommene Geschäft nach dem Matching als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
 - dem anderen Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing Mitglied die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und
 - dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.

[...]

Abschnitt 4 Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften

4.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

[...]

4.1.3 Kontenführung

- (1) Für außerbörslich abgeschlossene Geschäfte in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („Flexible Kontrakte“) gilt hinsichtlich deren Positionsführung abweichend der Regelungen in Kapitel II Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.45:
- Eine Kennzeichnung nach Eröffnungsgeschäft bzw. Glattstellungsgeschäft steht nicht zur Verfügung. Geschäfte können sowohl auf der Kauf- wie auch auf der Verkaufseite in den jeweiligen Positionskonten offen sein.
 - Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) im Kundenpositionskonto, welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Kapitel II Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.
 - Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto als auch im Eigenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).
- ~~▪ Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Clearing-Mitgliedern von Positionskonten sind bezüglich Flexiblen Kontrakten nicht zulässig.~~
- (2) Sofern die Kontraktsspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß Absatz 1 keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß Kapitel II Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.45, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.

Anträge gemäß Satz 1 setzen weiterhin voraus, dass der oder die Teilnehmer der entsprechenden inhaltsgleichen Geschäfte in Flexiblen Kontrakten der beantragten Änderung der Kontenführung zustimmen. Insoweit ist die Zustimmung aller Teilnehmer erforderlich. Soweit ein Teilnehmer der inhaltsgleichen Geschäfte mittels eines Clearing-Mitgliedes am Clearing-Verfahren teilnimmt, ist ausschließlich die Entscheidung dieses Teilnehmers maßgeblich.

[...]

[...]

Anhang: Standardvereinbarungen

[...]

2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)

2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[...]

2. Rechtsverhältnisse; Haftung

- (1) Alle Eingaben des NCM in das Handelssystem nach Maßgabe des Kapitels II der Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung wirken unmittelbar für und gegen das CM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem CM und gleichzeitig ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen CM und der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.
- (2) Das CM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform unverzüglich gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen mitzuteilen.
- (3) Weder die AG noch das CM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung in der Zuliefererkette) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM bzw. einem CM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Börse(n) oder des Betreibers der Handelsplattform erwachsen, haftet die AG bzw. das CM, soweit der AG bzw. dem CM oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der AG bzw. des CM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der AG bzw. des CM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

(4) Nehmen das CM oder das NCM im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der AG aus diesem Vertrag oder bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der AG aus diesem Vertrag Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so sind das CM und das NCM verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften dieses Vertrages einschließlich der Clearing-Bedingungen durch den in Anspruch genommenen Dienstleister sicherzustellen. Die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Rechtsverhältnisse sowie die Haftung im Verhältnis zwischen der AG und dem CM bleiben hiervon unberührt.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 9

Rechtsbeziehungen zwischen der Eurex Clearing AG, Clearing-Mitgliedern und Link-Clearinghäusern sowie deren Clearing-Mitgliedern

[...]

9.2 Rechte und Pflichten von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

[...]

9.2.3 Sonstige Vereinbarungen zwischen ~~Instituten mit einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Abs. 1 lit. a oder lit. f („Clearing-Mitgliedern“)~~ und Nicht-Clearing-Mitgliedern ~~bezüglich der Durchführung des Clearings von Eurex-Geschäften oder EEX-Geschäften~~

- (1) Clearing-Mitglieder können mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, mit denen sie eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung (Anhang zu den Clearing-Bedingungen) bezüglich der Durchführung des Clearings von Eurex-Geschäften oder EEX-Geschäften (nachfolgend insgesamt „Geschäfte“) abgeschlossen haben, eine oder mehrere der in den folgenden Regelungen beschriebenen sonstigen Vereinbarungen („Auflagen“) treffen. ~~Soweit Clearing-Mitglieder mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern für die Durchführung des Clearings der Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitgliedes solche Auflagen vereinbart haben, erklärt das Clearing-Mitglied hiermit, dass es bei~~

~~Nichteinhaltung dieser Auflagen durch das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied gemäß den nachfolgenden Regelungen nicht mehr bereit ist, die Abwicklung von Eurex-Geschäften und/oder der EEX-Geschäfte (nachfolgend insgesamt „Geschäfte“ genannt) des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes weiter durchzuführen.~~

- (2) ~~Clearing-Mitglieder können mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren für Geschäfte im Sinne von Absatz 1 die in Ziffer 9.2.3.1 oder Ziffer 9.2.3.2 geregelten Auflagen vereinbaren.~~ Mit der Vereinbarung ~~solcher von~~ Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3.1 und Ziffer 9.2.3.2 ist verbunden, dass die an den Märkten auszuführenden Aufträge und Quotes oder die in das Clearing der Eurex Clearing AG einzubeziehenden Geschäfte der jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst mittels des Systems hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limiten (Nummer 9.2.3.1) und sonstigen vereinbarten Auflagen (Nummer 9.2.3.2) überprüft werden. Nur bei Einhaltung dieser Auflagen werden die Aufträge und Quotes der Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen beziehungsweise Quotes zusammengeführt („Matching“) oder deren Geschäfte in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen.
- (3) Wenn Aufträge beziehungsweise Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das System eingegeben werden sollen oder die bereits in das System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3.1 beziehungsweise Ziffer 9.2.3.2 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, wird von dem jeweiligen Markt oder den Märkten das betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder unter den nachfolgend geregelten Bedingungen zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das System vorübergehend vom Handel an dem jeweiligen Markt oder den Märkten ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt. Soweit die Eingabe eines Geschäftes mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen gemäß Ziffer 9.2.3.1 oder Ziffer 9.2.3.2 führen würde, entfällt für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing dieses Geschäftes durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen.

9.2.3.1 Limitierung von Aufträgen beziehungsweise Quotes („Pre-Trade Limite“)

- (1) Als Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3 gelten insbesondere die zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied der Märkte getroffenen Vereinbarungen über die Limitierung von Aufträgen, Quotes oder Geschäften, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Mitglied in das System eingegeben werden dürfen („Pre-Trade Limite“).
- (2) Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:
- Höchstzahl von Kontrakten, bezogen auf ein Produkt je Auftrag beziehungsweise je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:

- Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag beziehungsweise je Quote („Maximum Order Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte, soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge beziehungsweise auf kombinierte Quotes beziehen, ~~oder~~
- Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag beziehungsweise kombinierten Quote („Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte ~~oder~~
- Höchstzahl von Kontrakten je außerbörslich abgeschlossenen Geschäft, bezogen auf bestimmte Produkte („Maximum Wholesale Quantity“).

~~b) Höchstzahl von Aufträgen und Quotes („Maximum Number of Transactions“) innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- und Market-Maker-Positionskonten);~~

~~c) Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes („Maximum Transaction Quantity“) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- oder Market-Maker-Positionskonto);~~

~~d) Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes, bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden-, und Market-Maker-Positionskonto), die bereits in das System der Eurex Börsen eingegeben worden sind, wobei nach Kauf beziehungsweise Verkaufsaufträgen unterschieden wird („Order Book Limits for Working Orders“).~~

b) Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für das Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist.

- (3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite ~~und deren jeweilige Beschränkungen bezogen auf ein Produkt~~ zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder ~~oder Nicht-Clearing-Mitglieder~~ die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limite im System hinterlegen.

9.2.3.2 Sonstige Auflagen (~~„Stop-Button“~~)

- (1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens neben den in Ziffer 9.2.3.1 geregelten Limitierung von Aufträgen und Quotes („Pre-Trade Limite“), weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes im Sinne von Ziffer 9.2.3

oder weitere Einschränkungen bei der Eingabe oder Ausführung von Aufträgen oder Quotes sowie bei der Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu vereinbaren („sonstige Auflagen“).

- (2) Soweit von einem Nicht-Clearing-Mitglied die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten sonstigen Auflagen nicht eingehalten oder die in Ziffer 9.2.2. Abs. 1 und 2 genannten Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das System („Stop-Button“) gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von an diesen Märkten abgeschlossen Geschäften und von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Märkten Eurex-Börsen sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von Geschäften mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System ausgeschlossen werden soll.

- (3) Clearing-Mitglieder können mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass bei Überschreiten bestimmter nach dieser Ziffer vereinbarter Grenzwerte das Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte bei der Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge und Quotes sowie bei der Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes des Nicht-Clearing-Mitgliedes im System gelöscht werden. Nach diesem Absatz 3 können nur solche Grenzwerte vereinbart werden, die in das System eingegeben werden dürfen. Das Clearing-Mitglied oder das Nicht-Clearing-Mitglied erklären mittels Systemeingabe, dass eine Vereinbarung nach diesem Absatz 3 getroffen wurde.

9.2.3.3 Nichteinhaltung von Auflagen

Soweit Clearing-Mitglieder mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern für die Durchführung des Clearings der Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitgliedes eine oder mehrere Auflagen im Sinne der Ziffer 9.2.3.1 oder der Ziffer 9.2.3.2 Absatz 1 vereinbart haben, erklärt das Clearing-Mitglied hiermit, dass es bei einem (a) Verstoß gegen Auflagen im Sinne der Ziffer 9.2.3.1 durch das Nicht-Clearing-Mitglied oder bei einem (b) Verstoß gegen Auflagen im Sinne der Ziffer 9.2.3.2 Absatz 1 durch das Nicht-Clearing-Mitglied verbunden mit einer Eingabe im Sinne der Ziffer 9.2.3.2 Absatz 2 („Stop-Button“) nicht mehr bereit ist, die Abwicklung von Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes weiter durchzuführen. Über die Folgen einer Nichteinhaltung von Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied entscheiden die Geschäftsführungen der Märkte sowie die Eurex Clearing AG, ~~aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen Clearing-Mitgliedes,~~ gemäß den folgenden Regelungen.

9.2.3.3.1 Überschreitung von Pre-Trade Limiten

- (1) Sollte die während eines Geschäftstages mittels des Systems vorgenommene Prüfung der Einhaltung der für ein Nicht-Clearing-Mitglied von seinem Clearing-Mitglied im System des jeweiligen Marktes hinterlegten Pre-Trade Limite (Ziffer 9.2.3.1) ergeben, dass die Ausführung von in das System eingegebene Aufträgen, Quotes oder die Eingabe von Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System die vereinbarten Pre-Trade Limite überschreiten würde, folgt hieraus, dass das Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von weiteren Geschäften seines jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen.
- (2) Die Märkte werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes wegen der Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Absatz 1 bereit ist, unmittelbar und für einen entsprechenden Zeitraum, das Ruhen der Handelszulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes hinsichtlich des Handels einzelner Produkte sowie bezogen auf bestimmte Positionskonten gemäß Ziffer 9.2.3.3.3 (Ruhe der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird mittels des Systems sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen beziehungsweise Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in die Orderbücher der Märkte und damit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern der Märkte befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden ~~weder gelöscht, noch deren Matching mit anderen Aufträgen und Quotes unterbunden.~~
- (3) Soweit ein Clearing-Mitglied nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Geschäften wegen Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Absatz 1 bereit ist, entfällt für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften mittels Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen. Gleichzeitig entfällt die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der Märkte sowie der Eurex Clearing AG, in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichteinhaltung der zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen führen würde. Zudem unterbindet das System, dass die jeweiligen-Geschäfte in das System eingegeben und in das Clearing einbezogen werden können.